

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München
vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München vom 20.12.2015 (MüABl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt neu formuliert:

„Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Rainer-Werner - Fassbinder Fachoberschule für Sozialwesen und zur Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen und Gesundheit München Nord“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „München Nord“ die Worte „und Gesundheit“ eingefügt

b) § Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule führt die Ausbildungsrichtung Sozialwesen. Die Städtische Fachoberschule für Sozialwesen und Gesundheit München Nord führt die Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Städtischen Fachoberschulen für Sozialwesen“ ersetzt durch das Wort „Schulen“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen werden pro Schuljahr eine Vorklasse und 12 Klassen der 11. Jahrgangsstufe (Eingangsklassen) gebildet. An der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen und Gesundheit München Nord werden pro Schuljahr eine Vorklasse und 10 Klassen der 11. Jahrgangsstufe (Eingangsklassen) gebildet. Die Anzahl der in der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu bildenden Klassen richtet sich nach der entsprechenden Anzahl der Anmeldungen. Bei Bedarf können im Rahmen der räumlichen und tatsächlichen Kapazitäten weitere Eingangsklassen gebildet werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In die Vorklasse werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, in die 11. Jahrgangsstufe werden höchstens 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse aufgenommen.“

d) In Absatz 4 am Ende wird nach dem Wort „wiederholen“ folgender Halbsatz eingefügt: „, sowie um die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorklasse erfolgreich absolviert

haben“

4. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Auswahlverfahren für die Vorklasse

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden folgende Gruppen gebildet:

- Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Haupt-/Mittelschule sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten (Gruppe 1),

- Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten; in begründeten Einzelfällen können weitere Bewerberinnen und Bewerber mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt aufgenommen werden (Gruppe 2).

(2) Von den zu vergebenden Plätzen werden 13 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 1 vergeben und 12 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 2 vergeben.

(3) Melden sich weniger Bewerberinnen und Bewerber in einer Gruppe an, als dieser Gruppe prozentual Plätze zur Verfügung stehen, so fallen die freien Plätze der anderen Gruppe zu.

(4) Innerhalb der verschiedenen Gruppen werden die Plätze nach Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt ist der Gesamtnotendurchschnitt des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss maßgeblich. Bei gleichem Gesamtnotendurchschnitt im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses entscheidet das Los.“

5. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.